



BLUMENSTEIN

Verordnung zu den Tagesschulangeboten 2010

der Einwohnergemeinde Blumenstein

Inkraftsetzung 05.03.2010

Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 06.11.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen

Gegenstand	Art. 1
Grundsatz	Art. 2

2. Angebot

Zweck	Art. 3
Begriff	Art. 4
Umfang und Inhalte	Art. 5
Betreuungseinheiten	Art. 6

3. Aufgaben und Zuständigkeiten

Anstellungsinstanz	Art. 7
Tagesschulleitung	Art. 8
Aufgaben der Tagesschulleitung	Art. 9
Aufgaben der Betreuungspersonen	Art. 10

4. Personelles

Grundsätze	Art. 11
Entschädigung der Tagesschulleitung	Art. 12
Anstellungsbedingungen für die Tagesschulleitung	Art. 13
Betreuungspersonal mit pädagogischer oder sozial- pädagogischer Ausbildung	Art. 14
Übriges Betreuungspersonal	Art. 15

5. Aufnahme und Kündigung

Aufnahme, Ausschluss	Art. 16
Ausnahmen	Art. 17
Abmeldung und Beitragsreduktion	Art. 18

6. Organisation

Aufsicht und Verantwortung	Art. 19
Betriebsführung	Art. 20

Betreuung	Art. 21
Administration	Art. 22
Finanzielles	Art. 23

7. Gebühren

Gebühren Betreuungsstunden	Art. 24
Erhebung der Gebühren.....	Art. 25
Massgebendes Einkommen	Art. 26
Gebührenerlass	Art. 27
Entgelt für die Mahlzeiten.....	Art. 28
Tarifanpassung	Art. 29
Rechnungsstellung und Inkasso, Mahnwesen.....	Art. 30
Versicherungen.....	Art. 31
Rechtspflege.....	Art. 32

8. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten.....	Art. 33
--------------------	---------

Anhänge

I.....	Anmeldung Tagesschulangebote (siehe Art. 16)
II.....	Gebühren, Bemessungskriterien, Formel, Tarif (siehe Art. 24)

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Blumenstein erlässt gestützt auf

- Kant. Volksschulgesetz vom 19. März 1992, Artikel 14 d – h (Änderung vom 27. März 2007; VSG), BSG 432.210
- Kant. Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV); BSG 432.211.2
- Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Blumenstein vom 30.01.1997 (Änderung vom 30.11. 2009), Art. 39, Abs. 3

folgende

Verordnung

1. Grundlagen

Artikel 1

Gegenstand

¹ Diese Verordnung legt die Einrichtung und Ausgestaltung der Tagesschulangebote der Einwohnergemeinde Blumenstein sowie die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals fest.

² Sie regelt die Aufgaben des in den Tagesschulangeboten tätigen Personals.

³ Sie legt Vollzugsabläufe fest und weist Kompetenzen zu.

⁴ Sie regelt die Berechnung der Gebühren und deren Bemessung.

Artikel 2

Grundsatz

¹ Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.

² Die Tagesschulangebote werden jeweils für die Dauer eines Jahres garantiert.

³ Der Besuch von Tagesschulangeboten ist freiwillig.

⁴ In den Tagesschulangeboten erfolgt die Betreuung der Kinder mindestens zur Hälfte durch Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung.

2. Angebot

Artikel 3

Zweck

Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler werden ausserhalb der Unterrichtszeiten gemäss dieser Verordnung betreut.

Artikel 4

Begriff

¹ Die Tagesschulangebote sind Teil der Volksschule. Als eigenständige Organisationseinheit innerhalb der Volksschule sind diese mit einem pädagogisch geleiteten, familienergänzenden Betreuungsangebot für Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler ausgestattet.

Artikel 5

Umfang und Inhalte

¹ Die Tagesschulangebote umfassen die Betreuung der Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler, die die Schule in Blumenstein besuchen, während der Frühbetreuung bis Unterrichtsbeginn, während der Mittagspause, nach Unterrichtsende am Nachmittag sowie an unterrichtsfreien Nachmittagen. Die Mittagsbetreuung mit Verpflegung steht auch Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz Blumenstein offen, die am Oberstufenzentrum Wattenwil geschult werden.

² Die Betreuung wird während der Schulzeit von Montag bis Freitag bei genügender Nachfrage gewährleistet. In den Schulferien der Primarstufe sind die Tagesschulangebote geschlossen.

Artikel 6

Betreuungseinheiten

¹ Die Durchführung einer Betreuungseinheit erfolgt in der Regel ab mindestens zehn Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

² Das Verhältnis zwischen Betreuten und Betreuungspersonen beträgt in der Regel:

- | | |
|-------------------------------|---------------------------|
| a. 10 Teilnehmende | 1 Betreuungsperson |
| b. für 11 bis 20 Teilnehmende | 2 Betreuungspersonen |
| c. ab 21 Teilnehmenden | 3 Betreuungspersonen etc. |

Auf begründetes Gesuch der Tagesschulleitung hin, kann der Gemeinderat mit einfachem Beschluss von dieser Regelung abweichen und zusätzliche Betreuungspersonen bewilligen. Die Mindestanzahl Betreuungspersonen gemäss der kantonalen Tagesschulverordnung muss eingehalten werden.

³ Kann eine Betreuungseinheit mangels angemeldeter Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern oder Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.

3. Aufgaben und Zuständigkeiten

Artikel 7

Anstellungsinstanz

¹ Die Schulkommission stellt die Tagesschulleitung an.

² Die Schulkommission stellt auf Antrag der Tagesschulleitung die Betreuungspersonen sowie allfällige Fachpersonen an.

Artikel 8

Tagesschulleitung

¹ Die Tagesschulleitung muss über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen.

² Die Tagesschulleitung ist personell der Schulkommission unterstellt.

³ Ihr obliegt die pädagogische und betriebliche Führung der Tagesschulangebote.

⁴ Ihr obliegt die Verantwortung für die Bewirtschaftung und Verwaltung der bewilligten Kredite.

⁵ Die Tagesschulleitung entscheidet, über die Zuweisung des Betreuungsfaktors für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf.

Artikel 9

Aufgaben der Tagesschulleitung

¹ Die Tagesschulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Personalführung
- Pädagogische Leitung
- Qualitätsentwicklung und -evaluation
- Organisation und Administration
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Tagesschulleitung nimmt im Weiteren die Aufgaben gemäss Betriebskonzept wahr.

² Sie arbeitet zusammen mit:

- der Schulleitung Volksschule
- den beteiligten Eltern und Erziehungsberechtigten
- der Schulkommission
- Ressortleitung Bildung
- der Gemeindeverwaltung
- weiteren Fachstellen

Artikel 10

Aufgaben der Betreuungspersonen

¹ Für die Aufgabenbetreuung verfügt mindestens eine der im Betrieb anwesenden Betreuerinnen und Betreuer über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung.

Die Betreuungspersonen stellen unter Führung der Tagesschulleitung den Betrieb der Tagesschule sicher.

4. Personelles

Artikel 11

Grundsätze

¹ Das gesamte Personal der Tagesschulangebote wird nach den Bestimmungen der Personalvorschriften der Gemeinde Blumenstein angestellt und besoldet.

² Die Besoldung erfolgt durch die Finanzverwaltung Blumenstein.

Artikel 12

Entschädigung der Tagesschulleitung

Die Besoldung der Tagesschulleitung erfolgt gestützt auf die kantonalen Vorgaben gemäss Personalverordnung der Einwohnergemeinde Blumenstein.

Artikel 13

Anstellungsbedingungen für die Tagesschulleitung

¹ Der Beschäftigungsgrad für die Sockelanstellung der Tagesschulleitung richtet sich nach den Aufgaben, dem Angebot und Anzahl der angemeldeten Kinder. Der Gemeinderat setzt jeweils den Beschäftigungsgrad fest.

² Mit dem Beschäftigungsgrad gemäss Abs. 1 sind alle in den Art. 7 bis 9 genannten Aufgaben abgedeckt.

Artikel 14

Betreuungspersonal mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung

Die Entschädigung für Betreuungspersonen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung aller Stufen erfolgt gestützt auf die kantonalen Vorgaben gemäss Personalverordnung der Einwohnergemeinde Blumenstein.

Artikel 15

Übriges Betreuungspersonal

Die Entschädigung für Betreuungspersonen ohne pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung erfolgt gestützt auf die kantonalen Vorgaben gemäss Personalverordnung der Einwohnergemeinde Blumenstein.

5. Aufnahme und Kündigung

Artikel 16

Aufnahme, Ausschluss

¹ Grundlage für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung mit Unterschrift der Eltern oder Erziehungsberechtigten bis Ende März vor Schuljahresbeginn (Vertrag; siehe Anhang I hiernach). Sie erfolgt für ein Schuljahr und bezeichnet verbindlich die bestellten Betreuungseinheiten.

² In Ausnahmefällen und bei genügender Platzkapazität können Kinder, die in den umliegenden Gemeinden wohnhaft sind, einzelne Betreuungseinheiten der Tagesschulangebote belegen. Es werden mit den betroffenen Gemeinden vertragliche Regelungen abgeschlossen.

³ Ein allfälliges Ausschlussverfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 28. VSG auf Antrag Tagesschulleitung. Der Entscheid liegt bei der Schulkommission

⁴ Ein rechtskräftig verfügter Schulausschluss gilt auch für die Tagesschulangebote.

Artikel 17

Ausnahmen

¹ Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in denen noch genügend Kapazitäten verfügbar sind.

² Ein Wechsel der Betreuungseinheiten ist aus Gründen von Stundenplanänderungen möglich.

³ Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler, welche die Tagesschulangebote besuchen, können im Falle von Änderungen der Unterrichtszeiten entsprechend den Bedürfnissen zusätzlich für einzelne Betreuungseinheiten angemeldet werden, wenn dies organisatorisch möglich ist.

Artikel 18

Abmeldung und Beitragsreduktion

¹ Bei Wegzug aus der Gemeinde Blumenstein kann mit einer Frist von mindestens einem Monat auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

² Die Kinder können auf das Ende des Semesters von der Teilnahme am Tagesschulangebot abgemeldet werden.

³ Die Abmeldung hat in der Regel bis spätestens 30 Tage vor Ende des Semesters schriftlich zu erfolgen.

⁴ Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge.

⁵ Bei länger dauernden Abmeldungen kann die Schulkommission auf Gesuch hin bei Vorliegen wichtiger Gründe den Beitrag angemessen reduzieren.

6. Organisation

Artikel 19

Aufsicht und Verantwortung

¹ Die Tagesschulangebote liegen in der Gesamtverantwortung des Gemeinderates. Die Aufsicht obliegt der Schulkommission.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Fortführung der Tagesschulangebote, soweit die Vorgabe gemäss Art. 2 kant. Tagesschulverordnung (TSV) nicht erfüllt ist.

Artikel 20

Betriebsführung

¹ Die Tagesschulangebote werden durch die Tagesschulleitung geführt.

² Die Tagesschulleitung gewährleistet die Vernetzung mit der Schulleitung Volksschule, dem Schulbetrieb und der Gemeinde.

Artikel 21

Betreuung

¹ Die pädagogisch ausgebildeten Betreuungspersonen sind sofern möglich Lehrpersonen der Volksschule Blumenstein.

² Es können auch Betreuungspersonen mit vergleichbarer pädagogischer Ausbildung angestellt werden.

³ Ergänzend können Betreuungspersonen ohne pädagogische Ausbildung, jedoch mit Eignung und Erfahrung im Umgang mit Kindern, angestellt werden.

Artikel 22

Administration

¹ Die Leitung Tagesschulangebote erfüllt die administrativen Aufgaben eigenverantwortlich mit Unterstützung des Schulsekretariats.

² Die Finanzverwaltung erstellt die Abrechnungen der Elternbeiträge basierend auf den Angaben der Tagesschulleitung.

Artikel 23

Finanzielles

¹ Die Finanzverwaltung ist für die Rechnungsführung zuständig.

² Sie überwacht die Zahlungseingänge und verwaltet das Mahnwesen.

7. Gebühren

Artikel 24

Gebühren Betreuungsstunden

¹ Die Beiträge für Betreuungsstunden richten sich nach der Kant. Tagesschulverordnung (siehe Anhang II hiernach).

² Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben Gebühren für die mit der Anmeldung verbindlich bestellten Betreuungseinheiten zu bezahlen.

³ Die Betreuungseinheiten können einzeln oder kombiniert belegt werden. Die Betreuungseinheit am Mittwoch Nachmittag kann nur als gesamte Einheit belegt werden.

⁴ Als halb anrechenbare Betreuungseinheiten gelten Teilbelegungen der Betreuungseinheiten, welche schulbetrieblich begründet sind.

Artikel 25

Erhebung der Gebühren

¹ Die Betreuungs- und Verpflegungsgebühr werden zwei Mal jährlich zum Voraus in Rechnung gestellt.

² Als Berechnungsgrundlage gelten für Schülerinnen und Schüler die bestellten Betreuungseinheiten für 37 Wochen. Mit der Reduktion um 2 Wochen (bei 39 Schulwochen pro Schuljahr) sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe, Feiertage und Kurzabwesenheiten, eingerechnet.

Artikel 26

Massgebendes Einkommen

¹ Für die Berechnung der Gebühr gelten Art. 12 ff kant. Tagesschulverordnung.

Artikel 27

Gebührenerlass

¹ Abwesenheiten der Kinder und Jugendlichen haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge.

² Bei Krankheit und Unfall werden die Gebühren nach Vorliegen eines Arztzeugnisses ab dem 6. Tag der entschuldigten Abwesenheit erlassen.

Artikel 28

Entgelt für die Mahlzeiten

¹ Das Entgelt für die Mahlzeiten je Kind ist zusätzlich zur Gebühr zu entrichten.

² Die Mahlzeiten werden zum Selbstkostenpreis abgegeben.

³ Betreuungspersonen und Gäste entrichten ebenfalls den Selbstkostenpreis.

Artikel 29

Tarifanpassung

Werden die Tarifsätze durch den Kanton angepasst, gelten die neu berechneten Beiträge jeweils ab dem 1. August des laufenden Jahres.

Artikel 30

Rechnungsstellung und Inkasso, Mahnwesen

¹ Für die Rechnungsstellung, das Inkasso und das Mahnwesen gelten die Bestimmungen gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Blumenstein.

Artikel 31

Versicherungen

¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

² Krankheit und Unfall sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu versichern.

³ Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände.

Artikel 32

Rechtspflege

Allfällige Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen der Organe der Tagesschulangeboten richten sich nach Art. 72 VSG.

8. Schlussbestimmungen

Artikel 33

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 05.03.2010
Änderungen beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 06.11.2019

Blumenstein, 11.11.2019

Gemeinderat Blumenstein

Präsidentin

Sekretärin

R. Hänni

F. Bühler

R. Hänni

F. Bühler

Anhang I

Anmeldung Tagesschulangebote (Art. 16)

Anmeldung Tagesschule Schuljahr 2019/2020



Personalien des Kindes: (pro Kind ist ein Formular auszufüllen):

Name:	Vorname:
-------	----------

Personalien der Erziehungsberechtigten:

Mutter	Vater
Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Strasse:	Strasse:
PLZ / Ort:	PLZ / Ort:
Telefon P/G:	Telefon P/G:
E-Mail:	E-Mail:

Definitive Anmeldung: Kreuzen Sie die definitiv benötigten Betreuungseinheiten an.

Um die Chance einer Durchführung zu erhöhen, ist es sinnvoll, wenn Sie sich nach Möglichkeit für diese Wochentage anmelden

Zeiteinheit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
07.00 - 08.20					
11.50 - 13.30			nur als ganze Einheit buchbar		
13.30 - 15.10					
15.10 - 16.10					
16.10 - 17.30					

Damit eine Betreuungseinheit durchgeführt wird, müssen mindestens 8 Kinder angemeldet sein. Um optimal planen zu können bitten wir Sie folgende Fragen zu beantworten:

Die bestellten Einheiten sind fest an die jeweiligen Tage gebunden.

Die bestellten Einheiten könnten nach vorheriger telefonischer Absprache auch auf einen anderen Wochentag verschoben werden.

Bis spätestens Mitte Mai erhalten Sie Bescheid, ob das Betreuungsangebot durchgeführt wird. Auskunft erteilt die Gemeindeverwaltung Blumenstein, Tel. 033 359 60 60.

Die mit dieser Anmeldung bestellten Betreuungseinheiten sind für das Schuljahr 2019/2020 verbindlich und werden zum Voraus halbjährlich in Rechnung gestellt.

Ort und Datum:
Unterschrift:

Anmeldeschluss: 22. März 2019

Senden an: Gemeindeverwaltung Blumenstein, Stockentalstrasse 2, 3638 Blumenstein

Anhang II

Artikel 26

„Gebühren, Bemessungskriterien“ im Sinne von Art. 12 und 16 kant. Tagesschulverordnung (TSV)

Massgebendes Einkommen

¹ Das für die Berechnung der Gebühr massgebende Jahreseinkommen der Eltern, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, umfasst

- a den Nettolohn gemäss Lohnausweis
- b das steuerpflichtige Ersatzeinkommen
- c die erhaltenen Unterhaltsbeiträge
- d fünf Prozent des Nettovermögens (Bruttovermögen abzüglich Schulden)
- e den in der Steuererklärung ausgewiesenen Geschäftsgewinn (durchschnitt der vergangenen drei Jahre)
- e Familienzulagen, soweit sich nicht bereits im Nettolohn enthalten sind

² Zur Ermittlung des massgebenden Einkommens sind die Verhältnisse des Vorjahres zu berücksichtigen.

³ Wenn das Einkommen des laufenden Jahres voraussichtlich um mehr als 20 Prozent tiefer ist als das Vorjahreseinkommen, ist auf Antrag der Eltern ab Eintritt der Änderung auf das reduzierte Einkommen abzustellen.

⁴ Vom massgebenden Einkommen abzuziehen sind Unterhaltsbeiträge, an geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen getrennt lebenden Elternteil für die unter dessen Obhut stehenden Kinder.

⁵ Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern werden die beiden Einkommen zusammengesetzt. Bei Konkubinatspaaren ohne gemeinsame Kinder erfolgt die Zusammenrechnung erst nach fünf Jahren faktischen Zusammenlebens.

Formel

$$\text{Gebühr} = \frac{\text{Mata} - \text{Mita}}{\text{MaxmE} - \text{MinmE}} \times (\text{ME} - \text{MinmE}) + \text{Mita}$$

Mata	=	Maximaltarif
Mita	=	Minimaltarif
MaxmE	=	Maximales massgebendes Einkommen
MinmE	=	Minimales massgebendes Einkommen
ME	=	Massgebendes Einkommen

Tarif

Elterngeld Tagesschulen ab 1. August 2018 Tarifberechnung Angebot mit pädagogischen Ansprüchen

Die Tabelle gibt nur eine ungefähre Angabe über die Gebühr pro Betreuungsstunde.
Zur genauen Berechnung verwendet die Gemeinde die Formel unten.

Einkünfte und Vermögen (Nettolohn, Ersatzeinkommen, Unterhaltsbeiträge, 5 % des Nettovermögens, Geschäftsgewinn, Familienzulagen) ohne Abzug für die Familiengrösse (diese wird in den Spalten nebenan berücksichtigt)	Gebühr pro Stunde (ohne Mittagessen) bei einer Familiengrösse von						
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen
37'000.00	0.77	0.77	0.77	0.77	0.77	0.77	0.77
42'000.00	0.77	0.77	0.77	0.77	0.77	0.77	0.77
47'000.00	1.12	0.77	0.77	0.77	0.77	0.77	0.77
52'000.00	1.60	0.77	0.77	0.77	0.77	0.77	0.77
57'000.00	2.08	0.97	0.77	0.77	0.77	0.77	0.77
62'000.00	2.56	1.45	0.77	0.77	0.77	0.77	0.77
67'000.00	3.04	1.93	0.77	0.77	0.77	0.77	0.77
72'000.00	3.52	2.41	1.20	0.77	0.77	0.77	0.77
77'000.00	4.00	2.89	1.68	0.77	0.77	0.77	0.77
82'000.00	4.48	3.37	2.16	1.06	0.77	0.77	0.77
87'000.00	4.96	3.85	2.64	1.54	0.77	0.77	0.77
92'000.00	5.44	4.33	3.13	2.02	1.02	0.77	0.77
97'000.00	5.92	4.81	3.61	2.50	1.50	0.77	0.77
102'000.00	6.40	5.29	4.09	2.98	1.98	1.25	0.77
107'000.00	6.88	5.77	4.57	3.46	2.46	1.73	0.99
112'000.00	7.36	6.25	5.05	3.94	2.94	2.21	1.47
117'000.00	7.84	6.73	5.53	4.42	3.42	2.69	1.95
122'000.00	8.32	7.21	6.01	4.90	3.91	3.17	2.43
127'000.00	8.80	7.69	6.49	5.39	4.39	3.65	2.91
132'000.00	9.28	8.17	6.97	5.87	4.87	4.13	3.39
137'000.00	9.76	8.65	7.45	6.35	5.35	4.61	3.87
142'000.00	10.24	9.13	7.93	6.83	5.83	5.09	4.35
147'000.00	10.72	9.61	8.41	7.31	6.31	5.57	4.83
152'000.00	11.20	10.09	8.89	7.79	6.79	6.05	5.32
157'000.00	11.68	10.57	9.37	8.27	7.27	6.53	5.80
162'000.00	12.15	11.06	9.85	8.75	7.75	7.01	6.28
167'000.00	12.15	11.54	10.33	9.23	8.23	7.49	6.76
172'000.00	12.15	12.02	10.81	9.71	8.71	7.97	7.24
177'000.00	12.15	12.15	11.29	10.19	9.19	8.45	7.72
182'000.00	12.15	12.15	11.77	10.67	9.67	8.93	8.20
187'000.00	12.15	12.15	12.15	11.15	10.15	9.41	8.68
192'000.00	12.15	12.15	12.15	11.63	10.63	9.89	9.16
197'000.00	12.15	12.15	12.15	12.11	11.11	10.37	9.64

Formel

Gebühr pro Stunde maximal = <i>Mata</i>	12.15
Gebühr pro Stunde minimal = <i>Mita</i>	0.77
Maximales massgebendes Einkommen = <i>MaxmE</i>	161'880.00
Minimales massgebendes Einkommen = <i>MinmE</i>	43'400.00
Abzüge pro Familienmitglied	3'840.00 bei einer Familiengrösse von 3 Personen 6'020.00 bei einer Familiengrösse von 4 Personen 7'110.00 bei einer Familiengrösse von 5 Personen 7'660.00 bei einer Familiengrösse ab 6 Personen

$$\text{Gebühr} = \frac{\text{Mata} - \text{Mita}}{\text{MaxmE} - \text{MinmE}} \times (\text{ME}^* - \text{MinmE}) + \text{Mita}$$

Mata = Maximaltarif
Mita = Minimaltarif
MaxmE = Maximales massgebendes Einkommen
MinmE = Minimales massgebendes Einkommen
*ME** = Massgebendes Einkommen inkl. Abzüge pro Familienmitglied

* Hinweis: Ausser dem ME (massgebenden Einkommen) sind alle Werte fix, also für alle Familien gleich

Berechnungsbeispiel (mit Formel)

Familie mit 4 Personen, Nettjahreslohn + 5 % Nettovermögen ohne Abzüge pro Familienmitglied CHF 82'400
 Dauer Mittagsbetreuung 1.5 h, Dauer Nachmittagsbetreuung 4 h, Kosten für Mittagessen CHF 8
 1 Kind der Familie wird für 3 Mittag und 1 Nachmittags angemeldet

$$\text{ME (massgebendes Einkommen)} = \text{CHF } 82'400 \text{ abzüglich } (4 \times \text{CHF } 6'020) = \text{CHF } 58'320$$

$$\text{Gebühr pro Betreuungsstunde} = [(12.15 - 0.77) : (161'880 - 43'400)] \times (58'320 - 43'400) + 0.77 = \text{CHF } 2.20$$

$$8.5 \text{ h Betreuung zu CHF } 2.20 = \text{CHF } 18.70 \text{ plus Kosten für Mittagessen } (3 \times \text{CHF } 8 = \text{CHF } 24) = \text{CHF } 42.70 \text{ pro Woche}$$